

SATZUNG DER GEMEINDE GRESSE

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
für die Gebiete der Ortsteile

- (A) Gresse
(B) Eigenheimsiedlung nördlich der L II O
(C) Heidekrug

Aufgrund des § 34 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885 1122), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.10.92 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für die Gebiete der Ortsteile Gresse, Eigenheimsiedlung nördl. L II O und Heidekrug erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Verfahrensvermerke:

1. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09. SEP. 1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3(2) BauGB beteiligt.

GEMEINDE GRESSE DEN 04. MRZ. 1992
Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.10.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

GEMEINDE GRESSE DEN 04. MRZ. 1992
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e);
- ▨ Innenbereich gemäß § 34 BauGB;



Gemarkung
Boizenburg